

EINLADUNG

zur
5. ordentlichen Generalversammlung
der Aktionäre der

ACRON HELVETIA II Immobilien AG, Saanen

vom Mittwoch, 26. Mai 2010, 13.30 Uhr
im Sheraton Neues Schloss Hotel, Stockerstrasse 17, CH-8002 Zürich

TRAKTANDEN

1. Erläuterungen zum Jahresbericht und zur Jahresrechnung

2. Bericht der Revisionsstelle

3. Genehmigung des Jahresberichts

Der Verwaltungsrat beantragt die Abnahme des Jahresberichts für das Geschäftsjahr 2009.

4. Genehmigung der Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Abnahme der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2009.

5. Verwendung des Bilanzergebnisses

Der Verwaltungsrat beantragt, den kumulierten Bilanzgewinn von CHF 144'600 in Höhe von CHF 103'500 als Dividende auszuschütten, CHF 7'500 an die allgemeine gesetzliche Reserve zuzuweisen und den Rest von CHF 33'600 auf das Geschäftsjahr 2010 vorzutragen.

6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern die Entlastung zu erteilen.

7. Wahl

Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die Intercontrol AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu bestätigen.

8. Statutenänderungen

8.1 Kapitalherabsetzung

Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 8'487'000.– um CHF 517'500.– auf CHF 7'969'500.– durch Herabsetzung des Nennwertes jeder Aktie von CHF 82.– auf CHF 77.– und durch Rückzahlung von CHF 5.– pro Aktie an die Aktionäre herabzusetzen und Artikel 3 der Statuten wie folgt neu zu fassen:

Aktuelle Fassung

Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 8'487'000.– und ist eingeteilt in 103'500 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 82.–. Alle Aktien sind vollständig liberiert.

Beantragte neue Fassung

Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 7'969'500.– und ist eingeteilt in 103'500 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 77.–. Alle Aktien sind vollständig liberiert.

8.2 Verurkundung

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten anzupassen und Artikel 4 wie folgt neu zu fassen:

Aktuelle Fassung

Art. 4: Verurkundung

Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle einzelner Aktien Zertifikate über mehrere Aktien auszugeben. Aktienzertifikate können jederzeit in einzelne Aktien oder auch in Zertifikate über eine grössere oder kleinere Zahl von Aktien umgetauscht werden. Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons abgegeben und tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.

Beantragte neue Fassung

Art. 4: Verurkundung

Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktien in Form von Wertpapieren (Aktientitel oder Globalurkunden) oder von Wertrechten auszugeben. Sie ist berechtigt, die in einer bestimmten Form ausgegebenen Aktien unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben in eine andere Form umzuwandeln. Die Aktientitel oder Globalurkunden werden ohne Dividendencoupons abgegeben und tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.

Aktuelle Fassung

Art. 4: Verurkundung

Die Gesellschaft kann auch auf Druck und Auslieferung von Namenaktienurkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert worden sind, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und die Auslieferung von Urkunden.

Unverurkundete Namenaktien und die daraus entstehenden unverurkundeten Rechte können von der Aktionärin und vom Aktionär nur durch Zession übertragen werden, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf.

Unverurkundete Namenaktien und die daraus entstehenden Rechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher sie buchmässig geführt werden, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Namenaktientitel oder Aktienzertifikat einschliesslich der Berechtigung an unverurkundeten Namenaktien und jede Ausübung von Aktionärsrechten schließt die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

8.3 Einberufung, Universalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten anzupassen und Artikel 8, Absatz 2 der Statuten wie folgt neu zu fassen:

Aktuelle Fassung

Art. 8: Einberufung, Universalversammlung (Abs. 2)

2 Die Generalversammlung wird durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. Namenaktionäre und Nutzniesser von Namenaktien werden auch mittels Brief einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Abs. 1, 3, 4 und 5 bleiben unverändert.

Aktionäre, welche nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch die ACRON AG, einen anderen Aktionär oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Ein entsprechendes Vollmachtsformular liegt der Einladung bei. Vorbehalten bleibt die Vertretung durch die Depotbank nach Art. 689d OR.

Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Jeder Aktionär kann die Zustellung dieser Unterlagen verlangen.

Zürich, 26. April 2010

Beantragte neue Fassung

Art. 4: Verurkundung

Soweit Wertrechte ausgegeben sind, hat der Aktionär keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Der Aktionär kann jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Aktien verlangen.

Wertrechte können, solange keine Bucheffekten ausgegeben sind, von der Aktionärin und vom Aktionär nur durch Zession übertragen werden, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf. Soweit Bucheffekten ausgegeben sind, ist die Übertragungsform der Zession ausgeschlossen.

Wertrechte können bis zur Einbuchung in das SIS-Girosystem durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft erforderlich ist. Soweit Bucheffekten ausgegeben sind, richtet sich die Verpfändung ausschliesslich nach den Regeln des Bundesgesetzes über Bucheffekten (Bucheffektengesetz, BEG) vom 3. Oktober 2008 (SR 957.1).

Beantragte neue Fassung

Art. 8: Einberufung, Universalversammlung (Abs. 2)

2 Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können überdies durch Brief oder Fax eingeladen werden. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

ACRON HELVETIA II Immobilien AG, Saanen
Für den Verwaltungsrat:
Der Präsident, Jürg Greter